

16. Gehören zu den Geistlichen, die nach § 7 Abs. 2 des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 den vollen Wohnungsgeldzuschuß auch dann erhalten, wenn sie ledig sind, die Universitätsprofessoren der katholischen Theologie?

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1931 i. S. Preuß. Staat (Befl.)  
w. L. (Rl.). III 187/30.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) erhalten ledige Beamte an Stelle des regelmäßigen Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Bei Geistlichen findet jedoch nach Abs. 2 das. diese Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses nicht statt.

Der unverheiratete Kläger hat als ordentlicher Professor der katholischen Theologie an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau vom 1. Oktober 1927 bis zum 30. September 1928 den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse II in Höhe von monatlich 144 RM. bezogen. Seit dem 1. Oktober 1928 wird ihm auf Grund eines Erlasses des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Juli 1928 nur der um

30 RM. monatlich niedrigere Wohnungsgelbzuschuß der nächsten Tarifklasse III gezahlt. In dem Erlaß wird ausgeführt, daß es sich bei der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 2 PrBesG. nur um solche Geistliche handle, die Seelsorge ausübten, welche Voraussetzung bei allen planmäßigen Universitätsprofessoren, selbst bei denjenigen, die im Nebenamt Universitätsprediger seien, nicht vorliege.

Der Kläger ist dieser Rechtsauffassung entgegengetreten. Er meint, die fragliche Vorschrift finde schon deshalb ohne weiteres auf ihn Anwendung, weil er nach katholischem Kirchenrecht Geistlicher sei. Er übe außerdem Seelsorgetätigkeit aus, indem er akademische Gottesdienste abhalte und die Theologiestudenten religiös leite. Der Kläger verlangt deshalb Weiterzahlung des höheren Wohnungsgelbzuschusses. Die Vorinstanzen haben seinem Zahlungsbegehren entsprochen. Die Revision des Beklagten führte zur Klageabweisung.

#### Gründe:

Für die Auslegung des § 7 Abs. 2 PrBesG. kommt es nicht auf die kirchliche Rechtsordnung derjenigen Religionsgesellschaft an, welcher der Beamte angehört, für den die Anwendbarkeit der genannten Vorschrift in Frage steht. Denn das Besoldungsgesetz ist ein Staatsgesetz, dessen Sinn nur unter Berücksichtigung des mit ihm verfolgten staatlichen Zweckes erschlossen werden kann. Das Besoldungsgesetz will in Verbindung mit der Besoldungsordnung das Entgelt festsetzen, das der Staat seinen Beamten für die ihm geleisteten Dienste gewährt. Die Tätigkeit, die dem Beamten kraft seines Staatsamtes obliegt, wird durch seine Dienstbezüge abgegolten. Nur diese Tätigkeit wird deshalb bei Bemessung des Dienstentkommens in Betracht gezogen. Daraus folgt, daß Geistliche im Sinne des Besoldungsgesetzes diejenigen Beamten sind, welche der Staat als Geistliche angestellt hat und welche in dieser Eigenschaft für ihn tätig sind. Ihre Zahl ist gering, zumal nachdem die Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 3 Satz 2) den Religionsgesellschaften das Recht gegeben hat, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates zu verleihen. Sie finden sich nur noch in staatlichen Anstalten. Das preussische Besoldungsgesetz von 1927 führt als solche lediglich Strafanstaltspfarrer und -oberpfarrer sowie Pfarrer beim Charité-Krankenhaus in Berlin an (Besoldungsgruppe A 2b). Sie haben

nach § 7 Abs. 2 PrBesG. Anspruch auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß, selbst wenn sie ledig sind.

Daß die erörterte Vorschrift nur diese eng begrenzte Bedeutung hat, läßt sich auch der Entstehungsgeschichte zwar nicht des § 7 Abs. 2 PrBesG., wohl aber des inhaltlich gleichen § 10 Abs. 2 des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) entnehmen. Ihm ist die preußische Vorschrift nachgebildet mit dem Ziel, in diesem Punkt für Preußen denselben Rechtszustand wie im Reich eintreten zu lassen. Der Entwurf zum Reichsbefoldungsgesetz (Reichstag III. Wahlperiode 1924/27 Druck. Nr. 3656) sah noch nicht vor, daß Geistliche von der für die ledigen Beamten vorgesehenen Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses nicht betroffen würden. Erst bei der Beratung des Entwurfs im Ausschuß für den Reichshaushalt wurde in der 268. Sitzung vom 10. November 1927 (Bericht S. 3) beantragt, die einschränkende Bestimmung nicht für Geistliche gelten zu lassen. Der Regierungsvertreter Ministerialdirektor Dr. Lothholz (Reichsfinanzministerium) erklärte darauf (S. 6), die Reichsregierung glaube, den Vorschlag annehmen zu können; hinsichtlich der Geistlichen sei schon darauf hingewiesen worden, daß hier eine besondere „Situation“ die Ausnahme rechtfertige und daß keine erhebliche finanzielle Auswirkung in Betracht komme; es würden im Reich nur etwa vier Geistliche beim Heer hiervon betroffen. Im Laufe der Beratung hat er dann nochmals betont (S. 7), die Frage der besonderen Behandlung der Geistlichen wirke sich so gering aus, daß sie nicht erörtert zu werden brauche; es kämen im ganzen drei bis vier Geistliche beim Reich in Frage, während die Länder, und vor allem Preußen, einen Gesamtzuschuß an die Kirche gäben; die Regelung erfolge dann von der Kirche, hier schaffe das Reich also kein Präjudiz. Diese Ausführungen des Regierungsvertreters stellen ganz klar, daß er die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses nur auf die wenigen als Geistliche angestellten Beamten bezogen hat. Dem wurde in der Beratung nicht entgegengetreten. Vielmehr hat der Abgeordnete Dietrich (Baden) den Wänderungsantrag gerade damit bekämpft (S. 7), daß bei den Militärgeistlichen keine besonderen, ihre Heraushebung rechtfertigenden Verhältnisse gegeben seien; solche lägen vielleicht bei der Pfarrgeistlichkeit vor, die von den Ländern teilweise unterhalten werde. Daß durch die Einführung

der Vorschrift zugunsten der Geistlichen für Preußen gleichfalls keine erheblichen Mehrkosten entständen, hat der Ministerialdirektor Wehhe vom Preussischen Finanzministerium bestätigt (284. Sitzung des Ausschusses vom 6. Dezember 1927, Bericht S. 13), allerdings mit der Begründung, daß die meisten Geistlichen Dienstwohnung hätten. Zugugeben ist, daß die Antragsteller und die mit ihnen für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses eintretenden Abgeordneten Gesichtspunkte vorgebracht haben, die für fast alle Geistlichen ohne Berücksichtigung ihrer etwaigen Beamteneigenschaft zutreffen mögen. Die besondere Stellung („Situation“) der Geistlichen, ihre seelsorgerische Tätigkeit, die Notwendigkeit des Verkehrs mit ihren Pfarrkindern, ihre charitativen Verpflichtungen sind hervorgehoben worden. Inbeßien haben diese Erwägungen nur Gründe für den Erlaß der gesetzlichen Vorschrift gebildet, in das Gesetz selbst sind sie nicht aufgenommen worden. Ihrer Allgemeinheit wegen sind sie überhaupt ungeeignet, den besoldungsrechtlichen Begriff „Geistliche“ abzugrenzen. Sein Inhalt muß aus dem Gesetz entnommen werden, dessen Bedeutung und Zweck, wie oben dargestellt, nur eine beschränkte Auslegung zulassen.

Dem Kläger steht bei dieser Bedeutung des § 7 Abs. 2 PrBesG. der von ihm begehrte Wohnungsgeldzuschuß nicht zu. Daß er nach katholischem Kirchenrecht Geistlicher ist, gibt ihm noch keinen Anspruch darauf. Das Reglement für die katholisch-theologische Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau schreibt nach der Auslegung, die ihr das Berufungsgericht gegeben hat und die für diese Instanz bindend ist, nicht zwingend vor, daß nur Geistliche zu Professoren in dieser Fakultät ernannt werden können. Und selbst wenn die gegenteilige Auffassung richtig wäre, so würde doch diese Voraussetzung für die Verleihung eines Lehramts in der genannten Fakultät noch nichts für den Amtsinhalt besagen, auf den es für die Anwendung der streitigen Vorschrift ankommt. Besoldungsrechtlich ohne Belang ist die seelsorgerische Tätigkeit des Klägers, da sie nicht im Rahmen des ihm übertragenen Staatsamts als ordentlicher Professor liegt. Dieses erschöpft sich in der Lehrtätigkeit, zu der man noch die wissenschaftliche Forschungstätigkeit hinzurechnen mag. Die geistliche Versorgung, die der Kläger den Studenten der katholischen Theologie erweist, ist kein Teil der ihm vom Staat übertragenen Amtsaufgaben. Im Berufungsurteil heißt es zutreffend, daß er für die

Überwachung, Leitung und Förderung der Theologiestudenten (als Seelsorger, nicht als Lehrer) dem Bischofsstuhl in Breslau verantwortlich sei. Für diese rein kirchliche Tätigkeit bezieht er kein staatliches Gehalt. Für dessen Bemessung hat sie deshalb außer Betracht zu bleiben. Nicht anders steht es mit der Abhaltung der akademischen Gottesdienste, die er während des Semesters abwechselnd mit den anderen Mitgliedern der Fakultät wahrnimmt. Auch das ist eine kirchliche, nicht aus seinen staatlichen Amtspflichten herzuleitende Funktion.